

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8443, 13/9074 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 PflSchG „Zweck“)

in § 1 wird folgende Nummer 2 neu aufgenommen:

„2. die Biologische Vielfalt zu fördern,“.

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich auf der UNCED-Konferenz im Juni 1992 in Rio de Janeiro der Konvention über den Schutz der Biologischen Vielfalt zum Schutz und zur Förderung der Biologischen Vielfalt verpflichtet. Mit der Aufnahme der entsprechenden Verpflichtung wird die Konvention in nationales Recht umgesetzt.

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. vermeidbare Beeinträchtigungen sowie Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pestiziden, insbesondere für die menschliche Gesundheit sowie für die Umwelt und die Biologische Vielfalt entstehen können,“.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 2 Nr. 2 a.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 PflSchG „Begriffsbestimmungen“)

In Artikel 1 Nr. 3 ist folgender Buchstabe einzufügen:

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. integrierter Pflanzenschutz (IPS): eine Kombination biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen, wobei chemische Pestizide nur im Ausnahmefall eingesetzt werden und die Notwendigkeit vor deren Einsatz nachgewiesen werden muß;“.

Buchstabe b wird Buchstabe c.

Begründung:

Daß Pestizide nur im Ausnahmefall eingesetzt werden sollen, basiert auf einer von der FAO publizierten IPS-Definition, in der es heißt: „Wenn Pflanzenschutzmaßnahmen für notwendig gehalten werden, sollte ein System von nicht-chemischen Bekämpfungsmethoden in Betracht gezogen werden, bevor eine Entscheidung zum Einsatz von Pestiziden getroffen wird. Geeignete Methoden zur Befallskontrolle sollten in einer integrierten Art und Weise erfolgen, Pestizide sollten nur auf dem notwendigen Niveau eingesetzt werden und nur als letzter Ausweg einer IPS-Strategie. Bei solch einer Strategie sollten die Auswirkungen der Pestizide auf die menschliche Gesundheit, auf die Umwelt, auf die Nachhaltigkeit des Agrarsystems und auf die Wirtschaftlichkeit sorgfältig abgewogen werden.“

In Artikel 1 Nr. 3 wird Nummer 9 wie folgt gefaßt:

„9. Pestizide: Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, ...“.

Der Begriff Pflanzenschutzmittel ist hier und im gesamten Gesetz durch Pestizide zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „Pflanzenschutzmittel“ beschreibt die Einsatzbereiche solcher Mittel nicht adäquat. So kommen z.B. Wachstumsregler, die nach § 2 Nr. 9 Buchstabe c mit zu den Pflanzenschutzmitteln zählen, primär aus anbautechnischen Gründen zum Einsatz. Ferner ist im internationalen Sprachgebrauch der Begriff Pflanzenschutzmittel bzw. sind dort dessen Übersetzungen (im Englischen als „plant protection agent“) kaum üblich. Der Terminus Pestizid (bzw. pesticide) entspricht auch der gängigen Fachsprache im In- und Ausland.

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. Folgender § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Durchführung des Pflanzenschutzes: Gute fachliche Praxis

(1) Pflanzenschutz darf nur nach Guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die Gute fachliche Praxis dient insbesondere der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und deren Erzeugnissen sowie der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und dem sonstigen Umgang mit Pestiziden entstehen können.

(2) Die Grundsätze und Anforderungen der Guten fachlichen Praxis werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch einheitliche Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates definiert und durch Rechtsverordnung festgelegt.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden, um nachweislich besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.“

Begründung:

Nur eine definierte und bundeseinheitlich durch Rechtsverordnung festgelegte Gute fachliche Praxis kann den sachgerechten Umgang mit Pestiziden und eine gleiche Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte in den Bundesländern gewährleisten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 PflSchG „Allgemeines“)

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Pestizide dürfen nur angewandt werden, wenn die Anwendung naturverträglich und ordnungsgemäß erfolgt. Pestizide dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung vermeidbare Beeinträchtigungen oder schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt und die biologische Vielfalt hat, oder wenn alternative Maßnahmen zur Kontrolle von Schadorganismen zur Verfügung stehen. Die zuständige ...“.

Begründung:

Die Anwendung von Pestiziden muß im Einklang mit einer naturverträglichen und ordnungsgemäßen Naturnutzung erfolgen. Nicht nur die einzelne Anwendung, sondern auch die Anwendung allgemein darf keine schädlichen Auswirkungen haben. Nicht nur erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, sondern alle schädlichen Auswirkungen und vermeidbaren Beeinträchtigungen sind nicht akzeptabel. Die Unterscheidung zwischen Grundwasser und anderen Gewässern ist aus ökotoxikologischer Sicht nicht haltbar. Die Vorrangigkeit von alternativen Maßnahmen vor dem Einsatz von Pestiziden entspricht den in der Agenda 21 – wo immer möglich – geforderten Systemen nachhaltiger Landwirtschaft mit niedrigem Produktionsmitteleinsatz, einer optimalen Nutzung der im eigenen Betrieb vorhandenen Produktionsmittel und dem möglichst geringen Einsatz externer Betriebsmittel.

Nach der Agenda 21 sollen Regierungen „eine verbindliche wie auch freiwillige Maßnahmen beinhaltende Politik umsetzen, die auf die Bestimmung und weitgehende Reduzierung der von toxischen Chemikalien ausgehenden Belastung durch Ausweichen auf weniger toxische Ersatzstoffe und letztlich völligen Verzicht auf all jene Chemikalien ausgerichtet ist, von denen eine nicht zu vertretende und anderweitig nicht zu beherrschende Gefahr für Umwelt und Gesundheit ausgeht und deren Verwendung aufgrund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit und ihres Bioakkumulationsverhaltens nicht ausreichend kontrolliert werden kann“. Die Regierungen sollen (...) „sich verstärkt um die Festlegung und Einhaltung von Richtwerten auf nationaler Ebene, basierend auf dem Codex Alimentarius

von FAO/WHO, bemühen, um die schädlichen Auswirkungen chemischer Inhaltsstoffe in Lebensmitteln so gering wie möglich zu halten“ und „die übermäßige Abhängigkeit der Landwirtschaft von Agrarchemikalien durch Übernahme alternativer Landbaupraktiken, integrierter Formen der Schädlingsbekämpfung und andere geeignete Maßnahmen [zu] verringern“.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Pestizide dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen nicht angewandt werden:

- näher als 500 m neben bewohnten Gebäuden,
- in oder näher als 50 m an oberirdischen Gewässern,
- auf Dauergrünland,
- auf Streuobstflächen,
- auf anderen besonders empfindlichen Böden oder Standorten sowie
- gegen Wirbeltiere im Freiland.“

Begründung:

Die Einschränkung auf die erwerbsgärtnerische Nutzung der Flächen ist notwendig, um eine Anwendung in Privathaushalten, Haus- und Kleingärten und auf sonstigen Flächen generell auszuschließen bzw. dem Vorrang des Einsatzes nicht-chemischer Methoden Nachdruck zu verleihen. Die Anwendungen dort sind nicht notwendig und private Anwender verfügen meist nicht über die erforderliche Sachkenntnis. Die Anwendung von Pestiziden in der Nähe von bewohnten Gebäuden kann wegen der immer auftretenden Abdrift nicht toleriert werden. Die Angabe des Abstandes zu Gewässern ist notwendig, um für die Praxis konkrete Vorgaben zu haben. Dauergrünland und Streuobstflächen gehören zwar zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen, können aber schon jetzt ohne Pestizide bewirtschaftet werden. Es ist nicht notwendig, Verkehrsflächen besonders zu erwähnen, da eine Pestizidanwendung hier vom Gesetz ohnehin nicht vorgesehen ist. Der Einsatz von Pestiziden auf Böden mit großer Hangneigung (> 7 %) und auf leichten Böden mit hohem Grundwasserstand ist sehr problematisch und sollte deshalb nicht zugelassen sein. Das Verbot der Anwendung gegen Wirbeltiere ist aus Gründen des Tierschutzes notwendig. Die Einschränkung auf das Freiland läßt den Gesundheits- und Vorratsschutz unberührt.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Pestizide, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke zur Anwendung im eignen Betrieb hergestellt werden, soweit dazu nicht Mittel verwandt werden, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die zu

gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden sind, sowie für traditionell eingesetzte Stoffe oder Zubereitungen des ökologischen Landbaus, wie sie in Anhang II B der Verordnung 2092/91/EWG festgelegt sind.“

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, daß die traditionell im ökologischen Landbau eingesetzten Stoffe oder Zubereitungen auch nach der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes angewandt werden dürfen. Bei diesen traditionellen Stoffen handelt es sich beispielsweise um Schmierseife, Speiseöl oder Gesteinsmehle, die für den Pflanzenschutz im ökologischen Land- und Garten- sowie Sonderkulturanbau (Obst, Wein, Hopfen) eine erhebliche Bedeutung haben, aber nicht in jedem Fall bereits registrierte Pflanzenstärkungsmittel sind. Ohne die vorgeschlagene Bestimmung würde die weitere Anwendung solcher Stoffe durch die ökologisch wirtschaftenden Landwirte oder Gärtner oder Winzer im rechtsfreien Raum stattfinden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10 a PflSchG „Anwendung zu Versuchszwecken“)

§ 10 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Pestizide dürfen zu Versuchszwecken nur angewandt werden, wenn die Anwendung keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf die Umwelt und die biologische Vielfalt erwarten läßt. Sie dürfen ferner nur angewandt werden, wenn der Anwender und derjenige, der Personen anleitet oder beaufsichtigt, die ein Pestizid anwenden, die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde durch Vorlage der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgesetzten Bescheinigungen nachzuweisen.“

Begründung:

Ausnahmen vom Sachkundenachweis sind nicht gerechtfertigt.

§ 10 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständige Behörde untersagt die Anwendung von Pestiziden zu Versuchszwecken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß derjenige, der Pestizide zu Versuchszwecken anwendet, und derjenige, der Personen anleitet oder beaufsichtigt, die ein Pestizid anwenden, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und einen Sachkundenachweis nicht besitzt.“

Begründung:

Ausnahmen vom Sachkundenachweis sind nicht gerechtfertigt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a und b (§ 11 PflSchG „Zulassungsbedürftigkeit“)

§ 11 Abs. 1 Nr. 1. wird gestrichen.

Begründung:

Es ist grundsätzlich nicht zu vertreten, daß Pestizide, die für den Export oder Transit bestimmt sind, anders behandelt werden, als solche für den Binnenmarkt. Unterschiedliche Standards können nicht zugelassen werden.

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 11 Abs. 1 Nr. 1. Die Notwendigkeit einer Sonderregelung nach Nummer 3 ist nicht einsichtig.

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 PflSchG „Zulassung“)

In § 15 Abs. 1 wird als Nummer 1 a der § 15 Abs. 1 Nr. 2 des gegenwärtigen PflSchG eingefügt.

Begründung:

Es gibt keinen Grund, Gefährdungen beim Verkehr mit Pestiziden nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. ... die Prüfung des Pestizids ergibt, daß das Pestizid (d. h. die Wirk- und alle Zusatzstoffe sowie die Rückstände) nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik bei bestimmungsgemäßer, sachgerechter und nicht sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung ...“.

Begründung:

Die gesonderte Nennung ist notwendig, da bisher bei der Prüfung von Pestiziden den in ihnen enthaltenen Wirkstoffen und Zusatzstoffen bez. der Prüfanforderungen nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wurde. Die Auswirkungen von Rückständen (auch nicht extrahierbare oder nicht identifizierbare) wurden bisher überhaupt nicht gesondert betrachtet. Zur Vermeidung von Gefahren müssen alle diese Stoffe ebenfalls geprüft werden.

Die Praxis zeigt, daß Pestizide nicht nur sachgerecht angewendet werden. Die häufigsten, vorhersehbaren Anwendungsfehler (Überdosierung, falscher Anwendungszeitpunkt, falsche Anwendungsbedingungen) müssen als gegeben hingenommen und deshalb bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden.

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) hinreichend wirksam und nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, besonders hinsichtlich der Anbaumethoden, erforderlich ist,“.

Begründung:

Zweck des Gesetzes ist es u. a., Gefahren abzuwenden. Daraus läßt sich das Gebot ableiten, den Einsatz von Pestiziden, der prinzipiell mit Gefahren verbunden ist, zu vermeiden. Deshalb muß auch die Erforderlichkeit eines neuen Pestizids einer Prüfung unterzogen werden. Besteht die Möglichkeit, gesunde Agrarprodukte ohne die Verwendung von Pestiziden zu produzieren, so darf ein Pestizid wegen des Gebotes zur Gefahrenminimierung nicht eingesetzt werden. Die Forderung nach Prüfung der Erforderlichkeit wird im Kapitel 19 der Agenda 21 erhoben, indem dort die Verstärkung der Forschung nach sicheren bzw. sichereren Alternativen zu toxischen Chemikalien verlangt wird.

Zudem wird in der Agenda 21 gefordert: „Für viele der heute verwendeten toxischen Chemikalien gibt es Ersatzstoffe. Somit kann mitunter durch Verwendung anderer Stoffe oder sogar durch chemiefreie Technologien eine Risikominderung erreicht werden.“

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit, insbesondere keine Auswirkungen auf den Hormonhaushalt, von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und“.

Begründung:

Hormonähnlich wirkende Stoffe bzw. endokrin aktive Verbindungen besitzen eine hohe Gesundheitsrelevanz für Mensch und Tier und eine hohe Umweltrelevanz. Diese Substanzen gelangen in Form von Pestiziden in die Umwelt und über die Eintragspfade von Boden, Wasser und Nahrungskette zu Mensch und Tier. Sie können den Hormonhaushalt von Mensch und Tier verändern und negative Auswirkungen auf die Gesundheit auslösen. Im Sinne einer Gesundheits- und Umweltvorsorge ist deshalb zukünftig die Anwendung und Freisetzung von endokrin-wirksamen Stoffen in Pestiziden in die Umwelt nicht erlaubt.

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) das Pestizid unter Umweltbedingungen nicht persistent und bioakkumulierend ist,“.

Begründung:

Von persistenten und bioakkumulierenden Pestiziden geht eine besondere Gefährdung aus, die durch die ökotoxikologischen und toxikologischen Prüfungen nicht erfaßt werden können. Je länger ein Stoff in der Umwelt verbleibt und je stärker er sich in Organismen anreichert, um so größer ist die Gefahr, daß zu einem späteren Zeitpunkt zuvor unerkannte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auftreten können. Persistenz und Bioakkumulation stehen für die niemals sicher zu ermittelnde (Öko-)Toxizität. Die bisherigen Erfahrungen bei der Bewertung von Pestiziden und anderen Chemikalien (DDT, PCB, FCKW usw.) weisen nachdrücklich auf diese Problematik hin.

7. Zu Artikel 1 Nr. 13 nach § 15 c (§ 15 d PflSchG (neu) „Kontrolle der Unterlagen“)

Nach § 15 c wird folgender § 15 d eingefügt:

„§ 15 d

Die Biologische Bundesanstalt und die Einvernehmensbehörden überprüfen die ihr mit Zulassungsanträgen eingereichten Unterlagen im Verdachtsfall und in regelmäßigen Abständen durch eigene experimentelle Untersuchungen.“

Begründung:

Verschiedene Fälle von Mißbrauch zeigen, daß eine solche Regelung notwendig ist.

8. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16 PflSchG „Ende der Zulassung“)

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Zulassungen nach den §§ 15 und 15 b enden fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, ...“.

Begründung:

In der Vergangenheit haben sich Pestizide oft nachträglich als gefährlich erwiesen. Das wird auch in Zukunft so sein. Eine kürzere Laufzeit entspricht auch eher dem schnellen wissenschaftlichen Fortschritt.

§ 16 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine vorweggenommene Zulassungsentscheidung der BBA ohne Beteiligung der Einvernehmensbehörden. Durch diesen Passus sollen Pestizide ohne Zulassung über einen unbestimmten Zeitraum am Markt gehalten werden. Dies ist nicht akzeptabel.

9. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 b PflSchG „Genehmigung im Einzelfall“)

§ 18 b wird gestrichen.

Begründung:

Eine weitere Regelung für Genehmigungen als in § 11 Abs. 2 und in den §§ 18 und 18 a ist nicht notwendig und kann auch mit regionalen Unterschieden nicht begründet und deshalb nicht akzeptiert werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 c PflSchG „Geheimhaltung“)

§ 18 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„... Zulassungsinhaber die Angaben als geheimhaltungsbedürftig kenntlich gemacht und die Geheimhaltungsbedürftigkeit glaubhaft dargelegt hat ...“

Begründung:

Die Behauptung der Geheimhaltungsbedürftigkeit reicht als Entscheidungsgrundlage nicht aus, vielmehr muß sie begründet und glaubhaft gemacht werden.

In § 18 c wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Antragsteller und Zulassungsinhaber halten die ihnen vorliegenden Daten zur Human- und Ökotoxikologie der Wirkstoffe, der Zusatzstoffe, der Handelsprodukte und der bei ihrer Produktion, ihrem Inverkehrbringen und ihrer Anwendung entstehenden Abfälle zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereit.“

Begründung:

Die Industrie soll das speziell zur Abschätzung potentieller gesundheitlicher und umweltbezogener Risiken benötigte Datenmaterial über die von ihr hergestellten Substanzen zur Verfügung stellen. Alle wichtigen national zuständigen Behörden, internationalen Gremien und sonstigen mit der Abschätzung des Gefährdungspotentials und der Risiken befaßten Stellen sollen hierauf Zugriff nehmen können. Dies gilt im größtmöglichen Umfang unter Wahrung begründeter Geheimhaltungsinteressen der Firmen, gleichermaßen für die interessierte Öffentlichkeit. Es ist ein System zur Erfassung, Analyse und zum Transfer von Daten über Art und Menge des Jahresverbrauchs an Pflanzenschutzmitteln und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt einzurichten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 nach § 19 (§ 19 a PflSchG (neu) „Nachzulassungsmonitoring“)

Nach § 19 wird folgender § 19 a angefügt:

„§ 19 a

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhebt, analysiert und veröffentlicht Daten über den Einfluß von Quantität und Qualität der im Geltungsbereich des Gesetzes als Pestizide verwendeten Wirkstoffe, Zusatzstoffe und Handelsprodukte und der durch die Produktion und das Inverkehrbringen der vorgenannten Stoffe entstehenden Abfälle auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die Biologische Vielfalt in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zweijährlich bis zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 1998.“

Begründung:

Nach der Agenda 21 sollen die nationalen Regierungen die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können, überwachen. Danach sollen die Regierungen in Zusammenarbeit mit dem IRPTC nationale Emissionsregister und Datenbanken etablieren und Felddaten für umweltrelevante Chemikalien erheben. Die Regierungen sollen „Programme zur umweltverträglichen Entsorgung gefährlicher Abfälle unter Beachtung etwaiger Gesundheits- und Umweltnormen einführen bzw. erweitern und Überwachungssysteme zur Bestimmung eventueller schädlicher Auswirkungen gefährlicher Abfälle im Falle einer Exposition der Bevölkerung und der Umwelt ausbauen“.

12. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a (§ 23 PflSchG „Ausfuhr“)

§ 23 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt formuliert:

„Im übrigen müssen bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der darin und in anderen internationalen Regelungen enthaltene „Prior Informed Consent (PIC)“, berücksichtigt werden.“

Begründung:

Bis zum Jahr 2000 soll der Pestizidverhaltenskodex der FAO und nach Kapitel 19 das darin enthaltene PIC-Verfahren so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum Jahr 2000 in nationales Recht übergeführt werden. Derzeit handelt es sich bei § 23 Satz 2 um eine Soll-Bestimmung. Im Sinne der Übernahme einer Verantwortung für die aus der Bundesrepublik Deutschland exportierten Pestizide und um auch international ein Signal zu setzen, daß die Bundesrepublik Deutschland die Verantwortung für den FAO-Code ernst nimmt, ist es dringend erforderlich, diese Soll- in eine Mußbestimmung umzuwandeln.

§ 23 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt und formuliert:

„Die Ausfuhr von Pestiziden mit Wirkstoffen, die in Deutschland aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verboten sind, einem eingeschränkten Anwendungsverbot unterliegen oder aus den vorgenannten Gründen nicht zugelassen wurden oder die Zulassung verloren haben, ist generell verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind möglich, wenn eine vorherige schriftliche Zustimmungserklärung des Einfuhrlandes vorliegt oder die Einfuhr in Übereinstimmung mit den Regeln des PIC-Verfahrens erfolgt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zum Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen oder schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die Biologische Vielfalt oder zur Abwehr sonstiger Gefahren erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien ... durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr von bestimmten Pestiziden oder von Pestiziden mit bestimmten Wirkstoffen in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verbieten.“

Begründung:

Ein Exportverbot für in Deutschland aus Gesundheits- und Umweltschutzgründen verbotene oder in der Anwendung beschränkte bzw. nicht zugelassene Pestizide fordern die Umweltverbände seit Jahren.

Bisher ist im § 23 Abs. 3 ein doppelter Standard enthalten, der die Schutzziele für Mensch und Umwelt in den Empfängerländern bundesrepublikanischer Pestizidexporte deutlich niedriger setzt als die Schutzziele, die für Mensch und Umwelt in Deutschland bestehen. So kann nach geltendem Recht gemäß § 7 Abs. 1 in der Bundesrepublik Deutschland ein An-

wendungsverbot eines Pestizids ausgesprochen werden, „soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt erforderlich ist“. Ein Exportverbot kann dagegen nach der in § 23 Abs. 3 bisher enthaltenen Regelung nur dann ausgesprochen werden, „soweit dies zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt erforderlich ist“. Die Existenz eines doppelten Standards ist nicht zu rechtfertigen und steht zudem im Widerspruch zu den Zielvorgaben der Agenda 21. Durch die vorgeschlagene Änderung wird der „doppelte Standard“ aufgehoben.

Die durch die Ergänzung nun zweifach vorgesehene Möglichkeit, die Ausfuhr von Pestiziden zu verbieten, ist erforderlich, um eine umfassendere Exportregelung zu ermöglichen: Satz 1 des Absatzes 3 erfaßt diejenigen Pestizide, die in der Bundesrepublik Deutschland Restriktionen unterworfen sind; nach Satz 3 des Absatzes 3 ist ein Exportverbot auch unabhängig von den für die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Verboten, Beschränkungen und Nicht(mehr)zulassungen möglich. Die zweite Verbotsmöglichkeit ist insbesondere im Hinblick auf solche Pestizide sinnvoll, die unter den spezifischen Anwendungsbedingungen der Entwicklungsländer nicht ohne schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bzw. nicht ohne die Benutzung von aufwendiger Schutzkleidung und -ausrüstung angewandt werden können. Ein Exportverbot nach § 23 Abs. 3 Satz 3 steht deshalb auch im Einklang mit den von der Agenda 21 getragenen Vorgaben des FAO-Kodex, der in seinen Artikeln 3.5 und 5.2.3 einen Verzicht auf solche Pestizide fordert, bei deren Handhabung und Anwendung die Benutzung unbequemer und teurer Schutzkleidung und -ausrüstungen erforderlich ist bzw. für die eine sichere Anwendung im Rahmen der Gebrauchsanleitung oder bezüglich festgelegter Anwendungsbeschränkungen nicht möglich ist.

Bonn, den 25. November 1997

Ulrike Höfken

Steffi Lemke

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

